

sie gemeinsam ausgesprochen, dass diejenigen Leute, Frauen und Männer, welche die von Rüzüns inne haben, und von denen die ehegenannten, nämlich Bischof Hartmann, die Aebtissin und Graf Heinrich der Meinung seien, dass sie gänzlich oder zum Teil ihnen zugehörten, vorerst einmal der obgenannte Herr von Rüzüns in Besitz halten soll, und zwar, wie er will; mit zwei mütterlichen, zwei väterlichen, oder mit einem mütterlichen und einem väterlichen Blutsverwandten pro Sippschaft. Was er so in Besitz nimmt, dabei soll er dann fürderhin bleiben. Diejenigen umstrittenen Leute aber, die er nicht in Besitz nehmen mag oder will, können dann der obgenannte Bischof Hartmann, die Aebtissin, Graf Heinrich und ihre Nachfolger in Besitz nehmen. Was auch sie derweise in Besitz nehmen, dabei sollen sie und das Gotteshaus dann bleiben. Was sie an umstrittenen Leuten nicht besetzen mögen, das soll denen von Rüzüns verbleiben. Gleichermassen haben sie für den obgenannten Herrn von Rüzüns entschieden, ob er etwa auf Jemanden Anspruch habe, den der ehegenannte Bischof Hartmann, die Aebtissin und Graf Heinrich in Besitz haben. Welcher Teil vom andern Leute anfordert, der soll dem andern Teil innert der nächsten 14 Tage nach der Forderung eine Zusammenkunft gewähren. Beide Teile sollen darüber tagen, wie hienach geschrieben steht. Zu merken ist: Was an Leuten im Domleschg und Oberhalbstein zu teilen ist, darüber soll man zu Cazis tagen; was an Leuten zu Rüzüns und ob dem Flimserwald und sonstwo ausserhalb des Domleschgs zu teilen ist, darüber soll man im Dorfe Oberems⁷³ tagen. Kein Teil soll dem andern die Tagung hinausschieben, jeder Teil soll ohne Verzug so rasch tagen, als es vom andern verlangt wird. Auch soll die Zuteilung nach Landrecht geschehen und wie obgeschrieben steht . . . Lamparter⁷⁹ . . . Tönis⁸⁰ . . . Ferner: Da Graf⁸¹ Heinrichs Leuten das ihre weggenommen wurde, stimmen wir nachgeschriebenem Urteil zu und dünkt uns, da das demselben Grafen Heinrich nicht abgeschlagen wurde, dasjenige gerechter, was sich so verhält: Was seinen Leuten von denen von Rüzüns an Schaden zugefügt wurde, sollen ihnen die von Rüzüns wieder erstatten und gutmachen. Die Leute sollen den Schaden aber beweisen mit dem Zeugnisse zweier ehrbarer Männer, die daran weder Anteil noch Gemeinschaft haben . . . Jennis⁸⁵ . . . Zur⁸⁶ wahren, offenen Beurkundung und zur vollen Sicherheit dieser obgeschriebe-